

ZH_OBERGERICHT SU120012 vom 19. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU120012

FR: ZH_OBERGERICHT SU120012 du 19 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SU120012 del 19 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Der vorstehend im Dispositiv aufgeführte Entscheid der Vorinstanz vom 30. September 2011 wurde den Parteien schriftlich mitgeteilt (Urk. 46 S. 25). Der Verzeigte erhielt den Entscheid am 23. Januar 2012 (Urk. 38 Blatt 1). Nachdem sein damaliger amtlicher Verteidiger mit Verfügung der Vorinstanz vom 30. Januar 2012 entlassen wurde (Urk. 40, siehe auch Urk. 39), meldete der Verzeigte mit Eingabe vom 2. Februar 2012 eigenständig und fristgerecht Berufung an (Urk. 38 Blatt 1; Urk. 42). Darauf reichte er mit Eingabe vom 13. Februar 2012 innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 48 und 49/1-7). Das Stadtrichteramt (vormals: Polizeirichteramt) der Stadt Winterthur verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 53). Mit Beschluss vom 2. März 2012 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Verzeigten Frist angesetzt, um seine

- 5 - Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 54). Hierauf reichte der Verzeigte mit Eingabe vom 17. März 2012 seine Berufungsbegründung ein (Urk. 56 und 57/1-4). Mit Eingabe vom 3. April 2012 reichte das Stadtrichteramt die Berufungsantwort ein (Urk. 61). Mit Eingabe vom 23. April 2012 (Poststempel) nahm der Verzeigte Stellung zur Berufungsantwort (Urk. 64). Das Stadtrichteramt verzichtete ausdrücklich auf eine Vernehmlassung zur Stellungnahme des Verzeigten (Urk. 67).

E. 1.1

Der Verzeigte beantragte, "Für alle fünf Strafverfahren sei ein Augenschein vorzunehmen" (Urk. 48 S. 3). Sein Verteidiger stellte einen Beweisantrag bezüglich Augenschein lediglich im Zusammenhang mit der Strafverfügung Nr. SVG.2009.1542 (Urk. 75 S. 2; Urk. 76 S. 5).

E. 1.2

Vor Vorinstanz liess der Verzeigte einzig den Beweisantrag stellen, dass bezüglich der Strafverfügung Nr. SVG.2009.1542 ein Augenschein durchzuführen sei (Urk. 36/1 S. 1). Wie bereits ausgeführt, können neue Beweise in diesem Verfahren nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 Satz 2 StPO). Auf die neuen Anträge auf Augenschein des Verzeigten betreffend die übrigen Strafverfügungen kann somit nicht eingegangen werden. Dass die Vorinstanz den beantragten Augenschein betreffend die Strafverfügung Nr. SVG.2009.1542 nicht abgenommen hatte, ist sodann – wie im Rahmen der Willkürprüfung (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 398 N 3) der entsprechenden Beweiswürdigung der Vorinstanz zu zeigen sein wird (unten Ziff. 2.1.5.) – nicht zu beanstanden. 2. Strafverfügung Nr. SVG.2009.1542 (Nichttragen der Sicherheitsgurten) 2.1.1. Dem Verzeigten wird vorgeworfen, dass er am 15. Februar 2009 auf der Strecke von der C.____-Strasse, Höhe Liegenschaft Nr. ..., bis zur D.____-Strasse, Höhe Liegenschaft Nr. ..., die Sicherheitsgurten nicht getragen habe (Urk. 1 S. 1). 2.1.2. Der

Verzeigte bestreitet nach wie vor, die Sicherheitsgurten nicht getragen zu haben. Er macht weiterhin geltend, dass auf die Schilderungen der zwei Polizeibeamten nicht abgestellt werden könne, da sie zahlreiche schwerwiegende Widersprüche enthalten würden (Urk. 48 S. 3-7; Urk. 56 S. 7 ff.).

- 12 - Auch sein Verteidiger bringt vor, dass die Aussagen der Polizisten widersprüchlich seien. So sei unklar, wo und wie genau die Polizisten wahrgenommen haben könnten, dass der Verzeigte die Sicherheitsgurten nicht getragen habe. Laut Polizeirapport vom 21. Februar 2009 und den Aussagen des Polizisten E._____ seien sie auf Höhe der Liegenschaft Nr. ... auf den Verzeigten aufmerksam geworden, also bei der Liegenschaft, wo der Verzeigte in einer Wohnung zu Hause sei. Demgegenüber habe Polizist F._____ ausgesagt, sie seien im Streifenwagen "irgendwo gestanden", es müsse die Einmündung G._____ - oder H._____-Strasse in die C._____-Strasse gewesen sein. Die Einmündungen dieser Querstrassen würden aber relativ weit entfernt liegen von der Liegenschaft Nr. Dieser Widerspruch in den Aussagen der zwei Polizisten sei vom Bezirksgericht nicht behandelt, geschweige denn aufgelöst worden (Urk. 76 S. 2 f. und S. 4 f.). Der Antrag auf einen Augenschein an Ort und Stelle werde deshalb vor Berufungsinstanz nochmals eingebracht, da damit zu beweisen sei, dass die Aussagen der Zeugen bezüglich des Ablaufs und der örtlichen Gegebenheiten keineswegs deckungsgleich, sondern vielmehr unauflösbar und widersprüchlich seien (Urk. 76 S. 5; Urk. 75 S. 2). Der Verteidiger bringt weiter vor, Polizist F._____ habe ausgesagt, der Verzeigte sei am Streifenwagen vorbeigefahren, ob er von rechts oder links vorbeigefahren sei, wisse er nicht mehr. Diese Version passe nicht zum Ablauf der Ereignisse, wie er sich gemäss Rapport abspielt habe. Im Rapport stehe vielmehr, dass der Streifenwagen hinter dem Verzeigten hergefahren sei, aber nirgends, dass der Verzeigte am Streifenwagen vorbeigefahren sei. Polizist E._____ habe erklärt, dass er sich an den Vorfall nicht mehr erinnern könne, schildere aber den Ablauf der Ereignisse dennoch so, wie er im Rapport von Polizist F._____ dargestellt sei, weshalb er offensichtlich vor der Befragung die Akten konsultiert habe. In der Einvernahme habe er deshalb nicht den Sachverhalt gemäss seiner Erinnerung, sondern das, was er im Rapport zuvor gelesen habe, wiedergegeben. Nach den Angaben E._____s sei der Verzeigte in keinem Moment am Streifenwagen vorbei gefahren, sondern vielmehr der Streifenwagen dem Verzeigten hinterher gefahren (Urk. 76 S. 3 und 4.). Einen wesentlichen Widerspruch sieht der Verteidiger weiter in den Antworten der beiden Polizisten auf die Frage, wie sie sich vergewissert hätten, dass

- 13 - der Verzeigte die Sicherheitsgurte nicht getragen habe. E._____ habe geantwortet: "Beim Überholen trug er noch keine Gurte, bei der Kontrolle aber doch", derweil F._____ geantwortet habe: "Indem er die Gurte noch immer nicht getragen hatte", was widersprüchlicher nicht sein könne, auch wenn im Ergebnis beide einfach angegeben hätten, dass der Verzeigte die Sicherheitsgurten nicht getragen habe (Urk. 76 S. 3). Der Verteidiger bringt weiter vor, dass dieses Resultat für beide Zeugen schon zum vorneherein feststanden habe. Etwas anderes auszusagen sei den Polizisten nicht möglich gewesen, da sie damit sich selber und ihre berufliche Befähigung in Zweifel gezogen hätten. Ausserdem müsse davon ausgegangen werden, dass sie sich im Ergebnis, dass der Verzeigte keine Gurten getragen habe, vor den Einvernahmen abgesprochen hätten; das Gegenteil anzunehmen wäre vollkommen lebensfremd (Urk. 76 S. 4). Gegen die Glaubhaftigkeit der polizeilichen Aussagen spreche weiter, dass beide Polizisten den Verzeigten von einer älteren Kontrolle her gekannt hätten, nichtsdestotrotz aber behauptet hätten, sie würden den

Verzeigten nicht kennen (Urk. 76 S. 5). 2.1.4. Die Ausführungen des Verzeigten und seines Verteidigers vermögen nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz hat sich eingehend mit der vorliegenden Beweislage auseinandergesetzt, namentlich zunächst die vorhandenen Beweise auf ihre Verwertbarkeit hin überprüft, einander gegenübergestellt und alsdann sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit sowie unter Vornahme einer Glaubwürdigkeits- bzw. Glaubhaftigkeitsprüfung gewürdigt. Sämtliche Einwände, welche der Verzeigte vortragen liess, entkräftete sie mit triftiger Argumentation. Entsprechend nachvollziehbar und überzeugend ist ihr Fazit, dass aufgrund der in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden und lebensnahen Zeugenaussagen der Polizeibeamten E._____ und F._____ kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass sich der Sachverhalt so wie eingeklagt zugetragen habe. Es kann deshalb vorab festgehalten werden, dass den vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich gefolgt werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 46 S. 6-11). a) Die Vorinstanz hat insbesondere überzeugend festgehalten (Urk. 46 S. 9 Ziff. 1.4.4.), dass sich in den Aussagen der Polizeibeamten E._____ und F._____ in Bezug auf die Frage, wo sie das erste Mal den Verzeigten ohne Sicherheitsgur-

- 14 - ten beobachtet hatten, kein wesentlicher Widerspruch ausmachen lasse. Beide Zeugen brachten klar und übereinstimmend zum Ausdruck, dass dies an derjenigen Stelle gewesen sei, wo der Verzeigte quasi vor ihren Augen auf die C._____ - Strasse eingeschwenkt sei (E._____ : "Er bog sozusagen direkt vor uns in die C._____ -Strasse ein ...", Urk. 2/16 S. 3; F._____ : "Zuerst, als der PW meiner Meinung nach von rechts nach links vor uns vorbeifuhr, als wir irgendwo standen.", Urk. 2/17 S. 4). Nach der Aussage von E._____ war dies an der Wohnadresse des Verzeigten, nämlich auf Höhe der Liegenschaft C._____ -Strasse Nr. E._____ bestätigte damit seine Angaben im Polizeirapport vom 21. Februar 2009, den er (und nicht F._____, wie die Verteidigung vorbrachte, vgl. Urk. 76 S. 3) wenige Tage nach dem Vorfall erstellt hatte (Urk. 2/1 S. 2). Demgegenüber war sich F._____ hinsichtlich der genauen Lokalisierung offensichtlich nicht mehr sicher; er studierte den Stadtplan und gab darauf an, es müsse auf Höhe der Einmündung der G._____ -Strasse oder auf Höhe der Einmündung der H._____ -Strasse in die I._____ -Strasse gewesen sein, wo sie den Verzeigten erstmals wahrgenommen hätten (Urk. 2/17 S. 4). Entgegen den Ausführungen des Verzeigten (Urk. 48 S. 4 Ziff. 1.4. f.) und seines Verteidigers (Urk. 76 S. 3 und 4) kann diese Diskrepanz in der Lokalisation des Erstkontakts mit dem Verzeigten nicht als Phantasiesignal interpretiert werden. Vielmehr lässt sich die – sprachlich klar zum Ausdruck gebrachte – Unsicherheit F._____s plausibel mit der natürlichen Verblässungstendenz des menschlichen Erinnerungsvermögens erklären. Im Unterschied zu E._____ hatte F._____ den Polizeirapport vor der Zeugeneinvernahme, welche über zwei Jahre nach dem Vorfall stattfand, nicht noch einmal angeschaut (Urk. 2/17 S. 2; Urk. 2/16 S. 2 f.). E._____ erklärte zu Beginn seiner Einvernahme, dass er sich an den Vorfall erinnern könne, und deklarierte offen, dass er den Polizeirapport vorgängig noch einmal gelesen habe (Urk. 2/16 S. 2 f.). Wenn E._____ in der Folge mit seinen Aussagen den von ihm verfassten Rapport bestätigte, so spricht dies in keiner Weise gegen die Glaubhaftigkeit seiner Zeugenaussagen oder seiner Angaben im Rapport. Sodann geht aus der Darstellung E._____s und F._____s übereinstimmend hervor, dass der Verzeigte erst vor ihnen einbog bzw. vorbeifuhr (vgl. die oben wiedergegebenen Zitate) und sie diesem darauf erst hinterherfuhren (Urk. 2/16 S. 3; Urk. 2/17 S.4), weshalb auch in

- 15 - diesem Punkt entgegen der Argumentation des Verteidigers ein Widerspruch nicht auszumachen ist. Auch dass F._____ im Unterschied zu E._____ (Urk. 2/16 S.4) davon aus-

ging, dass der Verzeigte bei der Kontrolle den Sicherheitsgurt immer noch nicht getragen habe (Urk. 2/17 S. 3 und 4), vermag entgegen den Ausführungen des Verzeigten (Urk. 48 S. 4 Ziff. 1.3) und seines Verteidigers (Urk. 76 S. 3) die Glaubhaftigkeit der Darstellung der zwei Polizeibeamten nicht zu erschüttern. Zu berücksichtigen ist, dass es E._____ war, der nach dem Anhalten als erster zum Verzeigten hin ging (Urk. 2/17 S. 3). Hinzu kommt, dass F._____ auch in diesem Punkt (auf Nachfrage) klar deklarierte, dass er sich nicht mehr sicher erinnern konnte (Urk. 2/17 S. 4: "Ich würde meinen, nein."). Abgesehen davon kommt diesem Detail ohnehin keine wesentliche Bedeutung zu, weshalb auch nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz darauf nicht eingegangen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass sowohl F._____ als auch E._____ klar festhielten, dass sie je mit eigenen Augen gesehen hätten, dass der Verzeigte während seiner Fahrt auf der I._____ -Strasse die Gurten nicht getragen habe (Urk. 2/17 S. 3: "... sah ich, dass er die Gurten nicht trug."; Urk. 2/16 S. 3: "Wir sahen es sehr gut."). Als er vor ihnen eingebogen sei, hätten sie von der Seite her freie Sicht auf den Oberkörper gehabt (Urk. 2/16 S. 3). b) Schliesslich hat die Vorinstanz auch überzeugend festgehalten, dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb E._____ und F._____ den Verzeigten zu Unrecht belastet haben sollten (Urk. 46 S. 9). Daran ändert auch nichts, dass der Polizeibeamte F._____ auf Nachfrage des Verzeigten einräumte, dass er ihn möglicherweise vor oder nach dem eingeklagten Vorfall anlässlich einer anderen Polizeikontrolle an der J._____ -Strasse angetroffen habe (Urk. 2/17 S. 5). Die Annahme, dass zwei Polizeibeamte ohne jeglichen Anlass mit einer abgesprochenen Falschaussage gegen eine ihnen nicht weiter bekannte Person ihr berufliches Fortkommen aufs Spiel setzen und eine strafrechtliche Verurteilung riskieren sollen, erscheint doch reichlich abwegig. Die Behauptung des Verzeigten, wonach die beiden Polizisten ihn aus dem Grund gekannt und gegen ihn rapportiert haben sollen, weil er "im Herbst 2009" kritisierende Briefe an den Winterthurer Polizei-

- 16 - kommandanten geschrieben habe (Urk. 2/9 S. 2), vermag nur schon deshalb nicht zu überzeugen, weil der Polizeirapport vom 21. Februar 2009 datiert (Urk. 2/1 S. 1). Zudem gaben beide Zeugen glaubhaft zu Protokoll, dass sie im Zeitpunkt des Vorfalls von staats- und polizeikritischen Briefen und Zeitungsartikeln des Verzeigten keine Kenntnis gehabt hätten und dieser ihnen nicht persönlich bekannt sei (Urk. 2/16 S. 2 und 5; Urk. 2/17 S. 2 und 6). Dem vermögen auch die Behauptungen des Verzeigten nichts entgegenzusetzen, dass die Polizeibeamten anlässlich der Kontrolle seine Ausweispapiere nicht verlangt hätten, und dies beweise, dass er ihnen bekannt gewesen sei (Urk. 48 S. 5 Ziff. 1.9.1. ff.). Aus dem Polizeirapport vom 21. Februar 2009 geht hervor, dass der Verzeigte die Ausweispapiere "nach längerem Hin und Her und ein paar klaren Worten" seitens des Polizeibeamten E._____ herausgerückt habe (Urk. 2/1 S. 3). 2.1.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Aussagen aller Verfahrensbeteiligten in korrekter und nachvollziehbarer Weise gewürdigt hat. Ein offenkundiger und unhaltbarer Fehler ist nicht ersichtlich. Die Einwendungen und Beanstandungen des Verzeigten und seines Verteidigers vermögen keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellung im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO zu erwecken. Es ist nicht einzusehen, inwiefern ein Augenschein an diesem klaren Beweisergebnis etwas zu ändern vermocht hätte. Dass die Vorinstanz dem entsprechenden Antrag des Verzeigten keine Folge gab, kann deshalb nicht beanstandet werden (vgl. Urk. 46 S. 6 und Prot. I S. 10).

E. 2

Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Ur-

- 6 - teil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO). Gerügt werden können somit zunächst Fehler bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts – wobei primär an Verletzungen des Bundesrechts, aber auch z.B. der Grundrechte nach der Bundesverfassung oder der EMRK zu denken ist – sowie Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens und Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. In Bezug auf die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts können nur klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung gerügt werden. Gesamthaft fallen darunter Konstellationen, die als willkürliche Sachverhaltsfeststellungen zu qualifizieren sind (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 398 N 12 f.). Zudem können neue Behauptungen und Beweise nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Berufungsinstanz entscheidet aufgrund der bereits vor erster Instanz vorgebrachten Behauptungen und der bestehenden Beweisgrundlage. In tatsächlicher Hinsicht ist die Überprüfungsbefugnis des Obergerichts dementsprechend beschränkt.

E. 2.2

Auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zutreffend. Sie wird im Übrigen vom Verzeigten und seinem Verteidiger auch nicht konkret beanstandet. Der Verzeigte ist daher auch in zweiter Instanz der Übertretung von Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 3a Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen.

E. 3

Strafverfügung Nr. SVG.2009.6493 (Parkierungsübertretung)

E. 3.1

Dem Verzeigten wird vorgeworfen, dass er am 27. Mai 2009 sein Auto ohne aufgelegte Parkkarte in der blauen Zone an der D.____-Strasse, vor der

- 17 - Liegenschaft Nr. ..., parkiert habe (Urk. 1 S. 3). Der Vorwurf basiert auf den Zeugenaussagen von K.____, Mitarbeiter der privaten Parkierüberwachungsfirma L.____ als Kontrolleur "Ruhender Verkehr" (Urk. 5/12).

E. 3.2

Die Verteidigung bringt vor, die Zeugeneinvernahme des Kontrolleurs K.____ leide "am Mangel der Gültigkeit", weil dafür "eine Ermächtigung des zuständigen Polizeibeamten" hätte vorliegen müssen (Urk. 76 S. 6). Damit macht er sinngemäss geltend, dass die Zeugenaussagen K.____s nicht verwertet werden dürfen. Gemäss Art. 170 StPO darf ein Beamter im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB das Zeugnis über ein Geheimnis, das er bei der Ausübung seines Amtes wahrgenommen hat, nur dann abgeben, wenn er von seiner vorgesetzten Behörde schriftlich ermächtigt wurde. Entscheidend für die Qualifikation als Beamter ist allein die Wahrnehmung öffentlicher Funktionen im Gemeinwesen, und nicht, ob der Betreffende öffentlich- oder privatrechtlich angestellt ist (BSK StPO- Vest/Horber Art. 170 N 2). Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs ist zweifellos eine öffentliche Aufgabe, welche traditionellerweise von der Gemeindepolizei ausgeführt wird (vgl. § 18 lit. a POG), seit einigen Jahren aber auch in mehreren Gemeinden zumindest teilweise auf Private übertragen worden ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur). Bei K.____ handelt

es sich somit ungeachtet seines möglicherweise privat- rechtlichen Anstellungsverhältnisses um einen Beamten im strafrechtlichen Sinne. Sodann wurde er zu den von ihm im Dienst gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf ein dem Verzeigten vorgeworfenes deliktisches Verhalten einvernommen, was zweifellos unter das Amtsgeheimnis fällt. Eine schriftliche Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Zeugenaussage liegt nicht bei den Akten, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass eine solche nicht eingeholt wurde. Dieser Mangel führt indes nicht zur Unverwertbarkeit der Zeugeneinvernahme vom 1. März 2011. Da das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von Art. 170 StPO weder den Beamten noch die beschuldigte Person, sondern primär staatli-

- 18 - che Geheimhaltungsinteressen (vgl. Art. 170 Abs. 3 StPO) schützen soll, hat der überwiegende Teil von Praxis und Lehre schon bisher die Auffassung vertreten, dass der Beamte, welcher ohne Ermächtigung aussagt, zwar allenfalls nach Art. 320 StGB zu bestrafen ist oder personalrechtliche Konsequenzen zu tragen hat, die Einvernahme jedoch verwertbar bleibt (vgl. ZR 106/2007 Nr. 80 S. 305; Schmid, Handbuch StPO N 892, Derselbe, StPO Praxiskommentar, Art. 170 N 4). Von dieser Auffassung ist auch unter der neuen StPO nicht abzuweichen. Da die Bestimmung nach Art. 170 StPO nicht dem Schutz der beschuldigten Person dient, ist grundsätzlich von einer blossen Ordnungsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 3 StPO auszugehen, deren Verletzung einer Verwertbarkeit nicht entgegensteht (ebenso Wohlers in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich [et.al.] 2010, Art. 141 N 25 a.E.). Dies ist jedenfalls da zu bejahen, wo ein Polizeibeamter über seine am Tatort gemachten Feststellungen als Zeuge einzuvernehmen ist. In solchen Fällen ist praktisch unvorstellbar, dass die vorge- setzte Behörde die Ermächtigung verweigern könnte (vgl. Schmid, Handbuch N 891 und Derselbe, StPO Praxiskommentar, Art. 170 N 3), weshalb die fehlende Einholung einer solchen als ein rein administratives Versäumnis anzusehen ist, welches keine schützenswerten Interessen der beschuldigten Person berührt. Die Aussagen von K._____ dürfen deshalb verwertet werden.

3.3.1. Der Verzeigte bestreitet den Vorwurf. Er macht geltend, dass er nicht in der blauen Zone parkiert habe, sondern ausserhalb der Parkfelder, gegenüber der M._____ -Filiale beim N._____ in B._____, was ihm mit der Invalidenkarte ge- stattet gewesen sei (Urk. 48 S. 8). Auf die Aussagen des Kontrolleurs K._____ könne nicht abgestellt werden, da sie widersprüchlich sowie konfus seien und von mangelnder Ortskenntnis zeugten (Urk. 48 S. 9; Urk. 56 S. 12 ff.). Sein Verteidiger bringt vor, dass es "beweisrechtlich nicht zulässig" sei, auf die Aussage eines Zeugen als einziges belastendes Beweismittel abzustellen, wenn dieser ausgesagt habe, dass er sich an den Vorfall nicht zu erinnern ver- möge. Damit werde von Seiten des Gerichts zum vorneherein ausgeschlossen, dass auch einem Zeugen Fehler passieren könnten (Urk. 76 S. 6 f.). Auch ein Kontrolleur könne sich als Zeuge irren. K._____ sei im vorliegenden Fall ein Feh-

- 19 - ler unterlaufen. Er habe die Invalidenkarte des Verzeigten übersehen, was er selbst nicht ausgeschlossen habe. Ausserdem sei er in der Zeugeneinvernahme der Meinung gewesen, es gehe um Parkfelder vor der O._____ am N._____ in B._____; tatsächlich aber habe das Fahrzeug des Verzeigten auf der anderen Strassenseite entlang dem Gehsteig vor der M._____ ausserhalb des Parkfelds gestanden (a.a.O. S. 7). Weiter bringt der Verteidiger vor, die Fähigkeiten von K._____ zur Verkehrsüberwachung seien zweifelhaft, da dieser bloss im Neben- amt und nur teilweise als Kontrolleur tätig gewesen sei (a.a.O. S. 6).

3.3.2. Die Ausführungen des Verzeigten und seines Verteidigers vermögen nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz gelangte nach eingehender Darstellung und Würdigung der

Aussagen des Verzeigten einerseits und des Zeugen andererseits zum überzeugenden Schluss, dass der inkonsistenten Darstellung des Ersteren nicht gefolgt werden könne, wogegen die plausiblen Schilderungen des Letzteren glaubhaft seien (Urk. 46 S. 11-13). a) Anlässlich der polizeirichterlichen Einvernahme vom 11. März 2010 verneinte der Verzeigte noch mit keinem Wort, dass er sein Auto auf einem Parkfeld in der blauen Zone parkiert hatte, sondern machte lediglich wiederholt geltend, dass er die "Parkscheibe" (bzw. die "Parkkarte") "gut sichtbar hinter der Frontscheibe" platziert habe (Urk. 2/9 S. 4 und 5). Erst seit der Zeugeneinvernahme des Kontrolleurs K._____ vom 1. März 2011 bringt er vor, er habe gar nicht in der Blauen Zone, sondern ausserhalb der Parkfelder parkiert, wobei er seine Invalidenkarte hinter der Frontscheibe aufgelegt habe (Urk. 10 S. 8; Urk. 36/1 S. 5 f; Urk. 48 S. 8). Dass die Vorinstanz die spätere Darstellung des Verzeigten aufgrund dieser Ungereimtheiten als ungläubhafte Schutzbehauptung qualifiziert hat, kann nicht als willkürlich bezeichnet werden und ist somit nicht zu beanstanden. b) Der Zeuge K._____ – bei welchem es sich durchaus um einen erfahrenen Kontrolleur des ruhenden Verkehrs handelte (vgl. Urk. 5/12 S. 3) – deklarierte einerseits offen und klar, dass er sich an den konkreten Vorfall nicht mehr zu erinnern vermöge und schilderte andererseits detailliert und anschaulich, wie er bei den Kontrollen jeweils vorgehe und welche Massnahmen er vornehme, damit er selbst unsorgfältig gestellte Parkscheiben (welche nicht gut sichtbar hinter der

- 20 - Windschutzscheibe, sondern anderswo im Auto liegen) entdecke (Urk. 5/12 S. 2 und 3). Auf Vorhalt der Aussagen des Verzeigten vom 11. März 2010 führte er aus, dass auch ihm Fehler passieren könnten, er sich aber nicht vorstellen könne, dass die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe platziert gewesen sei, weil er dies nicht hätte übersehen können (Urk. 5/12 S. 4). Nachdem der Verzeigte geltend machte, dass er die Invalidenkarte gestellt habe, erwiderte der Zeuge, dass auch wenn er sich an die konkrete Situation nicht mehr erinnern könne, doch mit Bestimmtheit wisse, dass er eine Invalidenkarte auf einem blau markierten Parkfeld nicht übersehen hätte (Urk. 5/12 S. 4 f.). Die Aussagen des Zeugen wirken plausibel und nachvollziehbar. Der Einwand des Verzeigten, dass K._____ wegen mangelnder Ortskenntnis unglaubhaft sei, vermag nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage, ob sich der Zeuge an die genaue Anzahl von Parkplätzen im betroffenen Areal zu erinnern vermag, ein nebensächliches Detail darstellt. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich K._____ mit den vom Verzeigten als ortsunkundig kritisierten Angaben zu Beginn der Einvernahme – "dort hat es ja nur wenige Parkplätze" (Urk. 5/12 S. 2), bzw. "4-5 Längsparkplätze in der blauen Zone" (Urk. 5/12 S. 3) – offenbar nicht auf den Tatort bezog. Aus seinen späteren Aussagen geht nämlich hervor, dass er vorerst der Meinung war, dass es sich "um eine Parksituation an der D._____ -Strasse zwischen P._____ - und Q._____ - Strasse" handle, bzw. erst nachträglich erfahren habe, "dass sich die ganze Sache am N._____ zugetragen" habe (Urk. 5/12 S. 5). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung kann aus diesen Aussagen aber auch nicht hergeleitet werden, der Zeuge sei der irrigen Meinung gewesen, es gehe um Parkfelder vor der O._____ am N._____: K._____ sprach nie von Parkplätzen vor der O._____; sondern gab lediglich an, dass das Rayon, in welchem sich die D._____ -Strasse ... befindet, auf den elektronischen Eingabegeräte der Kontrolleure unter N._____, nicht unter D._____ -Strasse gelaufen sei (Urk. 5/12 S. 5). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung kann sich ein Schuldspruch entgegen der Auffassung der Verteidigung durchaus auf eine einzige Zeugenaussage stützen, sofern diese glaubhaft erscheint und den Richter vom Vor-

- 21 - liegen einer strafbaren Handlung überzeugt (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1P.93/1993 vom 17. August 1993, E. 3b, zitiert in Bundesgerichtsentscheid 1A.170/2001 vom 18. Februar 2002 E.3.4.1.). Die statthalteramtliche Einvernahme von K._____ erfolgte nahezu zwei Jahre nach dem heute zu beurteilenden Vorfall. Es erstaunt deshalb nicht, sondern spricht vielmehr für die Glaubwürdigkeit des Zeugen K._____, dass sich dieser nicht mehr an die konkrete Situation erinnern konnte, dies offen deklarierte und auf seine übliche Vorgehensweise bei Kontrollen verwies. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht bloss die Aussagen von K._____ vorliegen, sondern zusätzlich der Polizeirapport der Stadtpolizei Winterthur vom 29. Oktober 2009 in den Akten liegt, welcher ebenfalls in die Beweiswürdigung einzubeziehen ist. Schon diesem ist zu entnehmen, dass der Verzeigte wegen "nicht oder nicht gut sichtbare[m] Anbringen der Parkscheibe" an seinem Fahrzeug auf Höhe der D._____-Strasse ... am 27. Mai 2009 verzeigt worden war (Urk. 5/1). Dass einem sorgfältig arbeitenden Kontrolleur des ruhenden Verkehrs ein Fehler unterlaufen kann, lässt sich zwar grundsätzlich nicht ausschliessen. Folgt man der Darstellung des Verzeigten und seines Verteidigers, müsste K._____ allerdings nicht nur übersehen haben, dass die Invalidenkarte gut sichtbar angebracht war, sondern auch, dass sich dessen Fahrzeug gar nicht auf einem Parkfeld der blauen Zone befand. Dies erscheint zwar theoretisch denkbar; konkrete Anhaltspunkte liegen dafür aber nicht vor. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel an der Tatsachenfeststellung sind indes nicht massgebend, weil solche immer möglich sind. 3.3.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sachverhaltserstellung, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat, nicht als willkürlich bzw. "offensichtlich unrichtig" im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO bezeichnet werden kann. Sie ist vielmehr nicht zu beanstanden und deshalb zu übernehmen.

E. 3.4

Auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zutreffend.

- 22 - Der Verzeigte ist deshalb auch in zweiter Instanz der Übertretung von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 48 Abs. 4 und 10 SSV schuldig zu sprechen.

E. 4

Strafverfügung Nr. DI.2009.1084 (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Belästigen oder Erschrecken einer Person)

E. 4.1

Dem Verzeigten wird zusammengefasst vorgeworfen, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Belästigen oder Erschrecken einer Person gestört habe, indem er am 7. Juli 2009, um 22.45 Uhr, die Velofahrerin R._____ ab der S._____-Strasse Richtung B1._____ bis T._____-Strasse Nr. ... in B2._____ grundlos verfolgt habe, indem er ihr nachgefahren sei, sie teilweise überholt und dann wieder abgebremst und auf sie gewartet habe (Urk. 33/1 und 33/2/2).

E. 4.1.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die erstinstanzliche Tatsachenfeststellung nicht zu beanstanden ist und durch die Einwände des Verzeigten sowie seines Verteidigers nicht in Frage gestellt wird. Ein offensichtlich unrichtige

- 29 - Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO liegt keinesfalls vor.

E. 4.2

Die Zeuginnen AC._____ und AD._____ gaben übereinstimmend an, dass die Zeugin R._____ einen verängstigten Eindruck auf sie gemacht habe. Dazu steht nicht im Widerspruch, dass die Zeugin R._____ selber zwar nicht von Angst, wohl aber von einem ungunstigen Gefühl sprach, welches die Verfolgung des Verzeigten in ihr ausgelöst habe. Dass das Verhalten des Verzeigten – wiederholtes Auffahren, Überholen und anschliessendes Warten auf die Verzeigte – der Grund war, weshalb sich die Verzeigte ängstigte bzw. unwohl fühlte, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sofort nachvollziehbar und bedarf keiner weiteren Erörterung. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Zeugin R._____ ein einmaliges Überholen eines Autofahrers noch nicht unheimlich vorgekommen wäre. Somit steht ausser Frage, dass der Verzeigte die Zeugin R._____ zumindest belästigte. Der von den Zeuginnen beobachtete Gemütszustand von R._____ lässt zudem den Schluss zu, dass der Verzeigte diese mit seinem Verhalten auch erschreckt hatte. Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Subsumtion ist deshalb zutreffend; dass sie diese nicht näher ausgeführt hat, ist angesichts des (relativen) Bagatelldes dieser kommunalen Strafbestimmung nicht zu beanstanden. Der Verzeigte ist deshalb auch in zweiter Instanz der Übertretung von Art. 52 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 lit. a APV der Stadt Winterthur schuldig zu sprechen. VI. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 500.– erscheint den Verhältnissen des Verzeigten angemessen und ist unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 42 S. 16 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO) zu bestätigen. Im Übrigen wurde die Strafzumessung durch den Verzeigten und seinen Verteidiger nicht – auch nicht eventualiter – beanstanden. Ebenfalls zu bestätigen ist die

- 30 - Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse. VII. Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziffer 4-6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Verzeigte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.